

Grundlegende Reform der gesetzlichen Rentenversicherung: Von Teilhabeäquivalenz zum versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzip

Martin Drees

3. Mai 2024

1 Einleitung

Dieser Artikel präsentiert einen Vorschlag für eine grundlegende Rentenreform, die zu einem fairen und nachhaltigen¹ Rentensystem führt. Außerdem wird eine diskussionswürdige Umverteilung im gesetzlichen Rentensystem aufgezeigt, die durch den Vorschlag korrigiert werden kann.

In Abschnitt 2 wird diese diskussionswürdige Umverteilung in einem vereinfachten Gedankenexperiment dargestellt. Dieser Abschnitt hat den Anspruch allgemein verständlich zu sein.

Der Kern des Reformvorschlags ist, das Grundprinzip der Teilhabeäquivalenz durch das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip zu ersetzen. Eine vereinfachte Erklärung der Teilhabeäquivalenz ist, dass doppelt so hohe Beiträge zu doppelt so hohen Renten führen. Das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip besagt vereinfacht, dass jeder bekommt, was er eingezahlt hat. In Abschnitt 3 werden diese Prinzipien und ihre Verteilungswirkungen ausführlich erläutert.

In Abschnitt 4 wird der Reformvorschlag beschrieben. Die theoretische wissenschaftliche Grundlage für den Vorschlag ist im Paper „Nonfinancial Defined Return (NDR) pension framework and a new perspective on pension system sustainability“ beschrieben. Es ist möglich, die zentralen Ideen des Reformvorschlages zu verstehen, ohne Abschnitt 3 und das Paper gelesen zu haben. Für ein tieferes Verständnis sind sie jedoch notwendig.

2 Gedankenexperiment

Angenommen wir haben ein Rentensystem und zwei Personen, Max und Erika, die ihre Rente daraus beziehen. Max erhält eine monatliche Rente von 500 €, während Erika

¹Die zwei entsprechenden Eigenschaften lassen sich präzise definieren. Allerdings ist die Frage, ob fair und nachhaltig angemessene Begriffe sind, von subjektiver Beurteilung geprägt.

eine Rente von 2.000 € bezieht. Dies liegt daran, dass Erika viermal so viel eingezahlt hat wie Max.

Nun möchte die Regierung die Rente von Max von 500 € auf 600 € erhöhen, was unumstritten ist. Die Frage lautet nun, wie die Rente von Erika angepasst werden soll. Es gibt verschiedene Ansätze mit unterschiedlichen Begründungen, darunter:

- 2.400 €: Erika soll aufgrund der vierfachen Einzahlung auch viermal so viel Rente erhalten.
- 2.100 €: Die Erhöhung von 500 € auf 600 € wird als absoluter Zuschlag betrachtet, der jedem gleichermaßen zusteht.
- Zwischen 2.000 € und 2.100 €: Die Erhöhung wird als sozialer Zuschuss betrachtet. Personen mit höheren Renten haben möglicherweise weniger Bedarf an einer Erhöhung.
- Weniger als 2.000 €: Die Erhöhung von 500 € auf 600 € muss finanziert werden. Das soll durch Absenkung hoher Renten erreicht werden.

Es gibt also verschiedene mögliche Antworten auf diese Frage.

Das Prinzip der Teilhabeäquivalenz führt zur Entscheidung, die Rente von Erika auf 2.400 € zu erhöhen. Dies ist letztendlich auch die Entscheidung, die indirekt im gesetzlichen Rentensystem getroffen wird, was durchaus als diskussionswürdige Umverteilung bezeichnet werden kann.

Der wesentliche Punkt ist, dass die Teilhabeäquivalenz nicht die absolute Höhe der Rente festlegt. Tatsächlich stellt sich die Frage dieses Gedankenexperiments im gesetzlichen Rentensystem so nicht. Das liegt daran, dass nur festgelegt ist, dass Erika viermal so viel Rente bekommen soll wie Max. Damit ist nicht festgelegt, dass die ursprünglichen Renten 500 € and 2.000 € sind.

Das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip legt hingegen absolute Rentenhöhen fest, zum Beispiel 500 € und 2.000 € wie im Gedankenexperiment. Wenn man nun die Rente erhöhen möchte, stellt sich explizit die Frage der Art und Weise der Erhöhung. Die Beantwortung der Frage selbst hat nichts mehr mit dem versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzip zu tun.

Vereinfacht ausgedrückt besteht der Reformvorschlag also darin, die Frage der Bezuschussung aus diesem Gedankenexperiment explizit zu stellen.

3 Teilhabeäquivalenz und versicherungsrechtliches Äquivalenzprinzip

In diesem Abschnitt werden die Teilhabeäquivalenz² und das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip sowie ihre Verteilungswirkungen ausführlich beschrieben.

Zur Erinnerung, die vereinfachten Beschreibungen sind:

- Teilhabeäquivalenz: Doppelt so hohe Beiträge führen zu doppelt so hohen Renten.
- Versicherungsrechtliches Äquivalenzprinzip: Jeder bekommt insgesamt ausgezahlt, was er eingezahlt hat.

Ziel dieses Abschnitts ist es, eine (einigermaßen) präzise Definition von Teilhabeäquivalenz und dem versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzip zu geben.³ Diese sollen beschreiben, zu welcher Rentenleistung ein Beitrag unter dem jeweiligen Prinzip führt und von welchen Parametern das abhängt.

Die vereinfachten Aspekte sind (in Klammern die dazu in diesem Abschnitt eingeführten Konzepte):

- Wie verändern sich Rentenansprüche und Renten über Zeit (Indexmethode)
- Menschen haben verschiedene Lebenserwartungen (individueller Versicherungsfaktor)
- Beitragszahlungen zu verschiedenen Zeitpunkten werden verschieden behandelt (Einzahlungsfaktor)
- Verschiedene Jahrgänge haben verschiedene Versicherungskonditionen, beispielsweise durch das gesetzliche Renteneintrittsalter (jahrgangsspezifischer Versicherungsfaktor)

Die ersten beiden Punkte betreffen sowohl die Teilhabeäquivalenz als auch das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip, während die letzten beiden nur die Teilhabeäquivalenz betreffen.

Eine präzise Definition der beiden Prinzipien, insbesondere der Teilhabeäquivalenz, ist kompliziert. Daher betrachten wir zunächst ein vereinfachtes Setting ohne den Versicherungsaspekt.

Zuerst geben wir eine kurze Beschreibung des Grundgerüsts des gesetzlichen Rentensystems.

²Wir beschreiben die Teilhabeäquivalenz proportional abhängig von Beiträgen und nicht von Einkommen, was für einen einheitlichen Beitragssatz für alle Versicherten zum gleichen Zeitpunkt (wie im gesetzlichen Rentensystem der Fall) äquivalent ist.

³Ein grundsätzliches Problem ist, dass es keine Referenz für präzise Definitionen der beiden Prinzipien gibt. Die Definition der Teilhabeäquivalenz orientiert sich daher an der realen Umsetzung des gesetzlichen Rentensystems. Die Definition des versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzips orientiert sich an der Beschreibung des Äquivalenzprinzips im Versicherungsrecht.

3.1 Vereinfachte Beschreibung des Grundgerüsts des gesetzlichen Rentensystems

Im gesetzlichen Rentensystem zahlen die Versicherten Beiträge auf ihren Lohn, welche sich durch einen *Beitragssatz* ergeben, und erhalten dafür *Entgeltpunkte*. Dabei erhält man Entgeltpunkte proportional zum Lohn. Jemand mit Durchschnittslohn erhält einen Entgeltpunkt und jemand mit doppeltem Durchschnittslohn erhält zwei Entgeltpunkte. Ab dem *Renteneintrittsalter* erhalten die Versicherten für jeden Entgeltpunkt eine monatliche Rente. Dafür wird die Anzahl der erworbenen Entgeltpunkte mit dem *aktuellen Rentenwert* multipliziert.

Wenn man also 45 Jahre Durchschnittslohn verdient hat, hat man 45 Entgeltpunkte und erhält bei einem aktuellen Rentenwert von 37,60 € eine monatliche Rente von 1692 €. Wenn der aktuelle Rentenwert nach Renteneintritt ansteigt, steigt die monatliche Rente genauso.

Die Teilhabäquivalenz ist das Prinzip hinter dieser grundsätzlichen Funktionsweise.

Zusammengefasst gibt es also folgende Parameter:

- Beitragssatz
- Renteneintrittsalter
- aktueller Rentenwert

Unabhängig von der Wahl der Parameter ist die Teilhabeäquivalenz erfüllt. Insbesondere bleibt die Teilhabeäquivalenz erfüllt, wenn man beispielsweise den Beitragssatz oder das Renteneintrittsalter ändert.

3.2 Indexpunkte

Die Grundidee von Teilhabeäquivalenz und dem versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzip besteht darin, Einzahlungen mit Auszahlungen eines Versicherten zu vergleichen. Allerdings ist es aufgrund zeitlicher Aspekte, wie beispielsweise Kaufkraftverlusten durch Inflation, problematisch, eingezahlte Euro direkt mit ausgezahlten Euro zu vergleichen.

Wir führen daher das Konzept der *Indexpunkte* ein. Ein Indexpunkt hat zu jedem Zeitpunkt einen Wert (in Euro), der durch eine *Indexmethode* bestimmt wird. Beispielsweise könnte diese Indexmethode durch durchschnittliche Löhne, Inflation, Bruttoinlandsprodukt oder durch die Anpassung des aktuellen Rentenwertes im gesetzlichen Rentensystem gegeben sein.

Wir messen nun eingezahlte und ausgezahlte Beträge nicht in Euro, sondern in Indexpunkten. Eine konkrete Indexmethode wählen wir jedoch nicht, weil verschiedene Optionen möglich sind.

3.3 Vernachlässigung des Versicherungsaspekts

Ein wichtiger Aspekt eines Rentensystems ist die Versicherung gegen den Verlust von Einkommen im Fall einer überdurchschnittlich langen Lebensdauer. Der Versicherungsaspekt ist für die Konzepte der Teilhabeäquivalenz und des versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzips aber zunächst nicht essentiell.

Die Vergleiche von Einzahlungen und Auszahlungen können auch in einem System ohne den Versicherungsaspekt durchgeführt werden. Daher betrachten wir zunächst vereinfachend die Situation, in der nur direkte Auszahlungen möglich sind.

3.4 Rentenkonto

Jeder Teilnehmer⁴ verfügt über ein Rentenkonto, auf dem Indexpunkte gespeichert werden. Bei einer Beitragszahlung werden Indexpunkte dem Konto gutgeschrieben. Dabei entspricht der Wert der gutgeschriebenen Indexpunkte nicht zwangsläufig dem Wert der Beitragszahlung (der Grund dafür wird bei der Definition der Teilhabeäquivalenz ersichtlich). Bei einer Auszahlung werden jedoch genau die entsprechenden Indexpunkte im Wert der Auszahlung vom Rentenkonto abgezogen.

3.5 Definition versicherungsrechtliches Äquivalenzprinzip und Teilhabeäquivalenz

In diesem vereinfachten Setting ist die Definition des versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzips einfach: Die Summe der eingezahlten Indexpunkte muss genau der Summe der ausgezahlten Indexpunkte entsprechen. Bei der Einzahlung ist also vorgegeben, dass die Höhe der Beitragszahlung dem Wert der gutgeschriebenen Indexpunkte entspricht.

Die Teilhabeäquivalenz definieren wir in diesem vereinfachten Setting folgendermaßen. Zu jedem Zeitpunkt t gibt es einen *Einzahlungsfaktor* e_t , und eine Beitragszahlung zum Zeitpunkt t in Höhe von einem Indexpunkt führt zu einer Gutschrift von e_t Indexpunkten. Der Unterschied zum versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzip ist also, dass der Einzahlungsfaktor grundsätzlich von 1 verschieden sein kann und sich über die Zeit verändern kann. Eine wichtige Feststellung ist, dass das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip die Teilhabeäquivalenz impliziert, da es der Spezialfall ist, bei dem $e_t = 1$ für alle Zeitpunkte t gilt.

Diese Definition beschreibt das gesetzliche Rentensystem ohne Betrachtung des Versicherungsaspekts treffend, weil der erworbene Rentenanspruch in Form von Entgeltpunkten unabhängig vom Beitragssatz ist. Wenn man den Beitragssatz verdoppelt, wird entsprechend der Einzahlungsfaktor halbiert, weil man doppelt so viel einzahlt, aber den gleichen Anspruch erhält.

⁴Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

Die Forderung nach Erfüllung des versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzips ist eine stärkere als die nach Teilhabeäquivalenz. Umgekehrt ist jedoch eine Aussage, dass die Teilhabeäquivalenz eine bestimmte Eigenschaft erfüllt, eine stärkere Behauptung als die gleiche Implikation für das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip. Schließlich gilt jede Aussage über die Teilhabeäquivalenz auch für das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip.

3.6 Erweiterung um den Versicherungsaspekt

Grundsätzlich kann man sich die Versicherung so vorstellen, dass Teilnehmer die Möglichkeit haben, Beträge vom Rentenkonto in eine lebenslange monatliche Rente umzuwandeln. Dabei kann das Konzept der Indexpunkte durchaus in der Versicherung benutzt werden. Beispielsweise kann bei einer ferneren Lebenserwartung von 20 Jahren eine Umwandlung von 240 Indexpunkten zu einer monatlichen lebenslangen Rente von einem Indexpunkt führen.

3.6.1 Individueller Versicherungsfaktor

Tatsächlich ist die Situation etwas komplizierter, weil Menschen aufgrund von verschiedenen Faktoren, zum Beispiel Lebensstil, Einkommen, Beruf und Geschlecht, verschiedene Lebenserwartungen haben.

Wir gruppieren Personen in Jahrgänge und bestimmen für jeden Jahrgang j eine aufkommensneutrale fernere Lebenserwartung l_j in Monaten. Dabei ist l_j folgendermaßen gewählt. Es wird die Situation betrachtet, bei der die Versicherten aus Jahrgang j die Möglichkeit haben, Indexpunkte mit dem Faktor l_j in eine monatliche Rente umzuwandeln. Dabei soll die erwartete Summe der ausgezahlten Indexpunkte der Versicherten des Jahrgangs der Summe der eingezahlten Indexpunkte entsprechen.

Man könnte zunächst meinen, dass l_j die durchschnittliche fernere Lebenserwartung von Jahrgang j ist. Das ist jedoch nicht richtig, wie das folgende Beispiel zeigt. Wir betrachten einen Jahrgang mit nur zwei Personen, Max und Erika, die gerade vor dem Renteneintritt stehen. Max hat eine fernere Lebenserwartung von 120 Monaten (10 Jahren) und 360 Indexpunkte auf seinem Rentenkonto. Erika hat eine fernere Lebenserwartung von 240 Monaten (20 Jahren) und 720 Indexpunkte auf ihrem Rentenkonto.

Wenn man die durchschnittliche Lebenserwartung von 180 Monaten als l_j ansetzen würde, würde Max in Erwartung $120 \cdot \frac{360}{180} = 240$ Indexpunkte an Rente bekommen und Erika $240 \cdot \frac{720}{180} = 960$ Indexpunkte. In Erwartung sind das in Summe 1.200, was mehr als die eingezahlten 1.080 sind. Die Versicherung würde hier in Erwartung Defizite machen, weil die Person mit höherer Lebenserwartung mehr eingezahlt hat.

Der aufkommensneutrale Wert für l_j in diesem Beispiel ist $\frac{1.200}{1.080} \cdot 180 = 200$. Dann bekommt Max in Erwartung $120 \cdot \frac{360}{200} = 216$ Indexpunkte an Rente und Erika $240 \cdot \frac{720}{200} = 864$.

Der *individuelle Versicherungsfaktor* v_p einer Person p beschreibt das Verhältnis von der individuellen Lebenserwartung zu l_j . Für Max ist dieser Faktor $\frac{120}{200} = 0,6$ und für Erika $\frac{240}{200} = 1,2$. Max bekommt für jeden eingezahlten Indexpunkt in Erwartung 0,6 Indexpunkte Rentenleistung und Erika für jeden eingezahlten Indexpunkt 1,2 Indexpunkte Rentenleistung.

Dieser individuelle Versicherungsfaktor fließt in die Definition von der Teilhabeäquivalenz und dem versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzip ein, zumindest in der Definition in diesem Artikel.⁵

3.6.2 Jahrgangsspezifischer Versicherungsfaktor

Neben dem individuellen Versicherungsfaktor ist aber zusätzlich relevant, wie die Versicherungskonditionen für einen Jahrgang konkret ausgestaltet sind.

Beim versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzip wird für jeden Jahrgang j die aufkommensneutrale fernere Lebenserwartung l_j gewählt. Wenn also alle Personen eines Jahrgangs die gleiche Lebenserwartung hätten, wäre diese genau l_j und jeder bekäme in Erwartung genauso viele Indexpunkte ausgezahlt, wie er eingezahlt hat. Allgemein bekommt Person p in Erwartung v_p Indexpunkte Rentenleistung pro eingezahlten Indexpunkt.

Die Teilhabeäquivalenz definieren wir in diesem erweiterten Setting wie folgt. Zusätzlich zu den Einzahlungsfaktoren e_t und individuellen Versicherungsfaktoren v_p gibt es für jeden Jahrgang j einen jahrgangsspezifischen Versicherungsfaktor k_j . Die Teilhabeäquivalenz besagt nun, dass ein Beitrag von einem Indexpunkt zum Zeitpunkt t von einer Person p aus Jahrgang j in Erwartung zu $e_t v_p k_j$ Indexpunkten an Rentenleistung führt. Dabei sind k_j und v_p zum Zeitpunkt der Einzahlung möglicherweise noch nicht bekannt.

Der jahrgangsspezifische Versicherungsfaktor k_j steht für die Versicherungskonditionen des Jahrgangs j . Im gesetzlichen Rentensystem ist dieser maßgeblich beeinflusst vom gesetzlichen Renteneintrittsalter und der aufkommensneutralen ferneren Lebenserwartung l_j .

Das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip ist der Spezialfall, bei dem $e_t = 1$ für alle t und $k_j = 1$ für alle j gilt.

Diese Definition der Teilhabeäquivalenz ist eine treffende Beschreibung des gesetzlichen Rentensystems, da die Versicherungskonditionen verändert werden können, ohne das Prinzip der Teilhabeäquivalenz einzuschränken. Zum Beispiel kann das gesetzliche Renteneintrittsalter erhöht werden.

Eine Beobachtung ist, dass alle Renten gleich bleiben, wenn man von vornherein alle jahrgangsspezifischen Versicherungsfaktoren k_j mit einer Konstante c multipliziert und gleichzeitig alle Einzahlungsfaktoren e_t durch c dividiert. Wenn alle k_j gleich sind, d.h.

⁵Der entstehende umverteilende Effekt besteht auch in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ob er kompensiert werden sollte, ist eine umstrittene Frage.

alle Jahrgänge gleiche Versicherungskonditionen erhalten, kann man daher ohne Einschränkung annehmen, dass $k_j = 1$ für alle j .

3.7 Beiträge vs. Beitragssätze

Die Teilhabeäquivalenz ermöglicht die Anpassung von Beitragssätzen ohne die Veränderung von Ansprüchen. Eine Erhöhung des Beitragssatzes führt dazu, dass der Einzahlungsfaktor kleiner wird. Da dies jedoch für alle Teilnehmer gleichermaßen gilt, bleibt die Teilhabeäquivalenz weiterhin erfüllt. Dies ist tatsächlich im gesetzlichen Rentensystem der Fall, wo höhere Beitragssätze nicht automatisch zu höheren Rentenansprüchen führen.

Im Gegensatz dazu ist das mit dem versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzip nicht vereinbar. Höhere Beiträge aufgrund von höheren Beitragssätzen führen automatisch zu höheren Rentenansprüchen (gemessen in Indexpunkten).

3.8 Verteilungswirkungen

Sowohl die Wahl der Indexmethode als auch der Versicherungsaspekt haben grundsätzlich Verteilungswirkungen. Der Versicherungsaspekt führt zu einer Umverteilung von Indexpunkten von Menschen mit kurzer Lebenserwartung zu Menschen mit langer Lebenserwartung (individueller Versicherungsfaktor).

Ebenso kann die Indexmethode Verteilungswirkungen haben. Langfristige Einzahlungen sind beispielsweise stärker von einer Indexmethode mit sehr niedrigen Rendite betroffen. Wenn beispielsweise die Indexmethode daraus besteht, den Wert eines Indexpunktes konstant zu lassen, wird durch Inflation eine Einzahlung 40 Jahre vor Rentenbeginn stark abgewertet, während das für eine Einzahlung kurz vor Renteneintritt nicht gilt.

Diese Verteilungswirkungen der Indexmethode und des Versicherungsaspektes gelten sowohl für die Teilhabeäquivalenz als auch für das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip.

Für die Teilhabeäquivalenz kommen noch weitere Verteilungswirkungen hinzu. Zunächst einmal ist festzustellen, dass die Möglichkeit, den Einzahlungsfaktor über Zeit zu variieren, zu einer Umverteilung zwischen Generationen führen kann. Darüber hinaus gibt es weitere Verteilungswirkungen, selbst wenn der Einzahlungsfaktor konstant ist (aber eben nicht 1). Zum Beispiel führt ein ein konstanter Einzahlungsfaktor von 1,2 dazu, dass Beiträge, die eine kürzere Zeit im System bleiben, zu einer höheren Gesamtrendite führen. Das liegt daran, dass der Bonus von 20% auf einen kürzeren Zeitraum aufgeteilt wird. Wenn der Bonus von 20% auf 10 Jahre aufgeteilt wird, ist die Gesamtrendite pro Jahr ca. 1,018 mal der Rendite der Indexmethode. Bei 40 Jahren ist es ca. 1,005 mal der Rendite der Indexmethode. Daher kommt es zu einer Umverteilung innerhalb einer Generation von Menschen mit höherem Einkommen in früheren Erwerbsphasen zu Menschen mit höherem Einkommen in späteren Erwerbsphase.

Auch außerhalb dieses zeitlichen Aspekts kann argumentiert werden, dass ein konstanter Einzahlungsfaktor ungleich 1 Verteilungswirkungen hat. Wenn der Einzahlungsfaktor beispielsweise konstant 0 ist, also gar keine Rentenansprüche vergeben werden, zahlen einige Personen mehr Beiträge ein, erhalten aber keine Gegenleistung. Wenn der Einzahlungsfaktor hingegen konstant 1000 ist, sind Unterschiede bei der Einzahlung wesentlich weniger relevant als der absolute Unterschied in den dadurch entstandenen Ansprüchen. Bei einem Einzahlungsfaktor nahe 1 sind diese Effekte natürlich weniger stark, aber immer noch vorhanden.

Für den individuellen und jahrgangsspezifischen Versicherungsfaktor gelten ähnliche Verteilungswirkungen.

Zusammengefasst ist die Aussage, dass die Teilhabeäquivalenz keine Verteilungswirkungen hat, höchst fragwürdig. Für das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip gilt das in geringerem Maß, aber auch hier gibt es Umverteilungseffekte über die Versicherung und die Indexmethode.

Insgesamt sind die Gründe dafür, dass die Teilhabeäquivalenz nicht zwangsläufig zu einer Verteilungsneutralität führt, folgende:

- Umverteilung durch verschiedene Lebenserwartungen
- Umverteilungswirkungen der Indexmethode
- Variable Einzahlungsfaktoren
- Variable Versicherungsfaktoren
- Proportionale Zuschussung/Abgabe durch Einzahlungsfaktor und Versicherungsfaktoren

4 Reformvorschlag

In diesem Abschnitt wird der grundlegende Reformvorschlag beschrieben, der darauf abzielt, die Teilhabeäquivalenz durch das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip zu ersetzen. Dabei geht es vor allem um die Gestaltung des Altersrentensystems. Andere wichtige Themen wie Hinterbliebenenrenten oder Erwerbsminderungsrenten werden hier nicht behandelt, obwohl sie ebenfalls von Bedeutung sind.

4.1 Beschreibung des Grundgerüsts des Reformvorschlags

Der Reformvorschlag umfasst vor allem die folgenden zwei Punkte:

- Ersetzung des Prinzips der Teilhabeäquivalenz durch das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip

- Ersetzung der Dynamisierung mit durchschnittlichen Löhnen durch Dynamisierung mit dem Bruttoinlandsprodukt

Im Zentrum der Reform steht der erste Punkt, der weitreichende Implikationen hat. Der zweite Aspekt ist zwar nicht zwingend notwendig, führt jedoch insgesamt zu einem konsistenteren System.

Durch die Umstellung von der Teilhabeäquivalenz zum versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzip ist es notwendig, Lebenserwartungen zu berücksichtigen.

Beitragssätze können in dem Reformvorschlag beliebig gewählt werden.

Das Grundgerüst des Systems entspricht dem NDR-GDP-Ansatz aus dem Paper.

4.2 Warum Bruttoinlandsprodukt?

Die Entscheidung, von durchschnittlichen Löhnen auf das Bruttoinlandsprodukt umzustellen, basiert vor allem auf theoretischen Überlegungen, die langfristig auch praktische Relevanz haben könnten.

Das System weist eine Nachhaltigkeitseigenschaft auf, die, ähnlich wie bei der Staatsverschuldung, relativ zum Bruttoinlandsprodukt gemessen wird. Diese Nachhaltigkeitseigenschaft ist jedoch nur dann gegeben, wenn das Bruttoinlandsprodukt als Indexmethode verwendet wird.

Durchschnittliche Löhne haben das grundlegende Problem, dass sie sinken können, wenn zusätzliche Arbeitskräfte zu Löhnen unterhalb des Durchschnitts eingestellt werden, selbst wenn die Gesamtbeschäftigung steigt. Auf lange Sicht könnten auch Einnahmen aus Löhnen aufgrund von Automatisierung erheblich zurückgehen. Das Bruttoinlandsprodukt ist in dieser Hinsicht robuster und bietet eine breitere Basis für die Indexierung.

4.3 Eigenschaften des Systems

Das vorgeschlagene System weist zwei grundlegende Eigenschaften auf:

- Die erwartete Summe der individuellen Rentenleistungen entspricht der Summe der individuellen Beiträge, gemessen am Bruttoinlandsprodukt und unter Ausschluss umverteiler Effekte durch die Versicherung.
- Das System ist delta-nachhaltig (delta-sustainable)⁶.

Aufgrund der ersten Eigenschaft kann man das System als fair bezeichnen. Die zweite Eigenschaft macht das System langfristig „sicher“, was man über das gesetzliche Rentensystem nicht behaupten kann.⁷ Das System ist zwar auf Zuschüsse angewiesen, diese

⁶Siehe Paper

⁷Beispielsweise wird im Rentenpaket II die Haltelinie nur bis 2039 festgelegt. Die langfristige Zukunft ist ungewiss.

sind in Summe aber relativ zum Bruttoinlandsprodukt begrenzt.⁸

Die Beitragssätze sind vollständig flexibel. Beide Eigenschaften gelten unabhängig von den Beitragssätzen. Die Umstellung auf das versicherungsrechtlichen Äquivalenzprinzip jedoch hat zur Folge, dass höhere Beitragssätze auch zu höheren Ansprüchen führen.

4.4 Vorschlag für einen Versicherungsmechanismus

Der Versicherungsmechanismus könnte wie folgt gestaltet werden:

Für das Renteneintrittsalter von 67 Jahren wird eine angenommene fernere Lebenserwartung l_j in Monaten für jeden Jahrgang j ab 1964⁹ festgelegt. Die Zahl für den Jahrgang 1964 wird dabei basierend auf Menschen mit höherer Lebenserwartung berechnet (zum Beispiel höchstes Einkommensdezil). Zusätzlich wird ein Wert festgelegt, der angibt, wie stark sich die fernere Lebenserwartung pro Jahr erhöht.¹⁰

Diese beiden Parameter (Start und Veränderung) sollen stark geschützt sein, zum Beispiel durch notwendige verfassungsändernde Mehrheit und das Recht auf Verfassungsbeschwerde.

Wenn jemand aus Jahrgang j mit 67 Jahren x Indexpunkte umwandelt, erhält er eine Rente von $\frac{x}{l_j}$ Indexpunkten pro Monat. Frühere und spätere Umwandlungen können durch festgeschriebene Anpassungen, ähnlich wie im gesetzlichen Rentensystem, geregelt werden.

Die Idee dieses Vorschlages ist es, die Versicherungskonditionen vorhersehbar zu machen.

Die Versicherung wird voraussichtlich Überschüsse machen, weil die Lebenserwartung hoch angesetzt ist. Diese Überschüsse an Indexpunkten werden vernichtet, sodass die Gesamtsumme an Indexpunkten voraussichtlich fällt.

Wenn die Versicherungskonditionen (für Teilgruppen) zu unattraktiv sind, kann dem durch Bezuschussungen bei der Einzahlung entgegengewirkt werden.

Optional kann die Versicherung mit Direktauszahlungen kombiniert werden, sofern ein Mindestniveau an Versicherung erreicht ist. Davon profitieren besonders Menschen mit geringer Lebenserwartung, da sie den Verlust durch die Versicherung vermeiden.

Zusätzlich kann ein *Richtrenteneintrittsalter* eingeführt werden. Dieses hat keinen Einfluss auf die Berechnung, kann jedoch zum Beispiel für Arbeitsverträge genutzt werden.

⁸Siehe Paper. Die Grundidee ist, dass wenn jeder das ausgezahlt bekommt, was eingezahlt wurde, das System nicht langfristig beliebige Defizite erzeugen kann.

⁹Der erste Jahrgang für den das gesetzliche Renteneintrittsalter 67 ist.

¹⁰Eine lineare Entwicklung der Lebenserwartung ist eine durchaus realistische Prognose.

4.5 Wie kann die Umstellung ausgestaltet werden?

Bei der Umstellung von der Teilhabeäquivalenz auf das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip stellt sich die Frage, wie bestehende Ansprüche bewertet werden sollen. Im gesetzlichen Rentensystem sind dies vor allem die Entgeltpunkte.

Es gibt (mindestens) zwei verschiedene Ansatzpunkte:

- *Preisbasierte* Berechnungsmethode: Man betrachtet den aktuellen Preis eines Entgeltpunktes (im Wesentlichen Beitragssatz multipliziert mit Durchschnittseinkommen) und setzt dies als Wert fest.
- *Anspruchsbasierte* Berechnungsmethode: Man betrachtet, wie hoch der Wert eines Entgeltpunktes gesetzt werden muss, um die aktuellen Renten zu erreichen.

Unter realistischen Annahmen zur Lebenserwartung ist der anspruchsbasierte Wert im gesetzlichen Rentensystem höher.¹¹ Der Grund ist, dass der Einzahlungsfaktor beziehungsweise Versicherungsfaktor aktuell größer als 1 ist.

Ein möglicher Vorschlag ist, den preisbasierten Wert eines Entgeltpunktes zu verwenden, aber die dadurch entstehende Rentenkürzung durch eine flankierende Maßnahme zu kompensieren. Dem Staat wird bei der Umstellung ein initialer Wert an Indexpunkten zugeordnet. Wir bezeichnen das als *Zuschusstopf*. Daraus werden Renten bezuschusst. Man könnte den initialen Wert als Differenz zwischen der Summe der Indexpunkte mit der anspruchsbasierten und der preisbasierten Berechnungsmethode wählen.¹²

Die Frage, wie die Verteilung dieser Zuschüsse geschehen soll, ist konzeptionell genau die gleiche Frage, die das Gedankenexperiment (siehe Abschnitt 2) stellt. Zusätzlich könnte man berücksichtigen, wie hoch die Ansprüche waren, und teilweise die anspruchsbasierte Berechnungsmethode verwenden.

4.6 Wer profitiert von dem Vorschlag?

Durch die Umstellung der Teilhabeäquivalenz auf das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip profitieren insbesondere jüngere Menschen. Dies liegt daran, dass der Einzahlungsfaktor der Teilhabeäquivalenz mit dem Anstieg des Beitragssatzes weiter sinken würde. Mit der Umstellung auf das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip wird dieser Faktor jedoch auf 1 gesetzt und kann nicht weiter fallen.

Von der vorgeschlagenen flankierenden Maßnahme profitieren hingegen tendenziell ältere Menschen mehr. Dies liegt daran, dass sich der Zuschuss relativ zum Bruttoinlandsprodukt im Laufe der Zeit verringert, da der verbleibende Wert kleiner wird.

¹¹Im Jahr 2023 war der Preis für einen Entgeltpunkt in den alten Bundesländern 8.024 € und der aktuelle Rentenwert 37,60 €. Sofern die fernere Lebenserwartung ab Renteneintrittsalter höher als 17,8 Jahre angesetzt wird, führt der Preis zu geringerer Rente. Zusätzliche Versicherungsleistungen sind hier noch nicht berücksichtigt.

¹²Zur Einordnung: Dieser Wert kann durchaus in der Größenordnung von einer Billion Euro liegen.

Die Frage nach der Gesamtwirkung beider Maßnahmen ist von der konkreten Ausgestaltung der flankierenden Maßnahme abhängig und daher nicht pauschal zu beantworten.

Die Art und Weise, wie der Zuschusstopf genutzt wird, hat umverteilende Wirkungen, insbesondere wenn eine andere Lösung als die proportionale Bezuschussung gewählt wird. Diese Umverteilung ist dann jedoch beabsichtigt.

4.7 Ist die Rente nicht ein Nullsummenspiel?

Es ist verständlich, anzunehmen, dass eine Rentenreform zwangsläufig zu Gewinnern und Verlierern führen muss, da die Rente als ein rein umverteilender Mechanismus betrachtet werden kann. Hier sind jedoch sieben kurz skizzierte Argumente, die zeigen, dass der vorgeschlagene Reformansatz insgesamt positive Auswirkungen hat, unabhängig von der Beseitigung fragwürdiger Umverteilungseffekte:

1. **Stärkung des Vertrauens:** Durch die Umstellung auf das versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip wird das Vertrauen in das Rentensystem gestärkt, da ein Rentenbeitrag nun zu einem klar definierten Rentenanspruch führt, vergleichbar mit Staatsanleihen.
2. **Verbesserung der Beitragszahlung:** Im gegenwärtigen System führen hohe Beitragssätze von Personen mit hohem Einkommen zu einer lose-lose-lose-Situation. Der vorgeschlagene Reformansatz ermöglicht es, diese durch Staatsverschuldung zu ersetzen, was langfristig für Beitragszahler, die Versicherung (Personen mit hohem Einkommen haben tendenziell eine höhere Lebenserwartung) und den Staat (nachgelagerte Besteuerung führt zu geringeren Steuereinnahmen) günstiger sein kann.
3. **Akzeptanz für Beitragssatzerhöhungen:** Im aktuellen System führen Beitragssatzerhöhungen nicht zu höheren Ansprüchen, während dies im Reformvorschlag der Fall ist. Daher könnte die Akzeptanz für Beitragssatzerhöhungen im Reformvorschlag höher sein.
4. **Keine implizite Rentenkürzung durch Anhebung des Renteneintrittsalters:** Im gegenwärtigen System führt eine Erhöhung des Renteneintrittsalters implizit zu einer Rentenkürzung. Mit einem expliziten Versicherungsmechanismus und einem Richtrenteneintrittsalter wird das umgangen. Der positive Effekt einer längeren Beschäftigung wegen eines höheren Standards für das Renteneintrittsalter kann daher einfacher genutzt werden.
5. **Erweiterung des Versichertenkreises:** Im Reformvorschlag hat eine Veränderung des Versichertenkreises keine direkten Auswirkungen auf andere Versicherte. Es ist daher einfacher, den Versichertenkreis zu erweitern, weil die Konsequenzen klarer sind.
6. **Investition in das Rentensystem als Schulden:** Bundeszuschüsse können als Investition in das Rentensystem angesehen werden. Es werden implizite Schulden

in explizite Schulden umgewandelt. Dadurch können private Investitionen gestärkt werden, weil weniger Einkommen vom Rentensystem vereinnahmt wird.

7. **Freiwillige Versicherung und individuelle Kapitaldeckung:** Die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung kann angeboten werden. Dies kann mit individueller Kapitaldeckung kombiniert werden, die zum Renteneintritt in Indexpunkte umgewandelt wird. Dadurch wird eine attraktive Alternative zur betrieblichen und privaten Altersvorsorge geschaffen und gleichzeitig die Nachfrage nach Indexpunkten erhöht.